

Thema:

Gliederung der Produktgruppen

Fragestellung:

Wir sind derzeit bei der Aufstellung der Teilhaushalte und des Produktplanes.

Es wurde sich in unserem Hause für die institutionelle Gliederung entschieden.

Aufgrund dessen haben wir bei der Aufstellung des Produktplanes einige Produkte bzw. Produktgruppen zusammengefasst.

Ein Beispiel:

Produkt 1113

"Öffentlichkeitsarbeit, Partnerschaften und Kultur"

Hier ist unsere Frage, ob dies so durchgeführt werden kann / darf, da es sich ja um zwei unterschiedliche "verbindliche" Produktgruppen handelt (111 - Verwaltungssteuerung; 281 - Heimat- und Kulturpflege)?

Lösungsansatz:

Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sind die Teilhaushalte produktorientiert aufzustellen. Durch die Eigenschaft "produktorientiert" wird es deshalb möglich, die Produktgruppen 111 und 281 in einem Teilhaushalt zusammen zu fassen. Ebenso wird es möglich, einzelne Produkte einer Produktgruppe auf mehrere Teilhaushalte aufzuteilen. Zu beachten ist dabei jedoch auch die Bestimmung in § 4 Abs. 5 GemHVO sowie Anlage 3, Muster 11 der VV GemHSys.

Konkret bedeutet dies, dass im Teilhaushalt, so wie er dem Gemeinderat vorgelegt und von ihm beschlossen wird, die Bezeichnung "Öffentlichkeitsarbeit, Partnerschaften und Kultur" vorgesehen werden kann, verwaltungsintern jedoch gewährleistet sein muss, dass eine eindeutige Zuordnung der (unverbindlichen) Produkte zu den gem. Nr. 3.1 der VV GemHSys verbindlichen Produktgruppen vorgenommen werden kann. Dies ist nicht zuletzt Voraussetzung für die Erstellung der Übersicht gem. Anlage 3, Muster 11 der VV GemHSys.
